e-filing

Franz Kummer, lic. iur., Bern

L'auteur nous présente ici divers services électroniques donnant la possibilité aux avocats ou aux particuliers d'être en contact direct avec les tribunaux ou l'administration. Ils peuvent ainsi déposer leur dossiers ou chercher des données protégées online. Cette vision est cependant encore un peu futuriste: les modèles présentés sont pour le moment appliqués uniquement à l'étranger.

I. Einleitung

Es ist eine wesentliche Stärke eines Medienangebotes, den Leser zu überraschen; wer nur findet, was er sucht, verpasst eine Menge.

Diese Aussage ist im Zusammenhang mit dem World Wide Web in zweifacher Hinsicht problematisch: Wer das WWW kennt, kann von einem Medienangebot praktisch nicht mehr überrascht werden. Und wer mit gängigen Suchmaschinen und -strategien juristisch recherchiert, findet nur, was er nicht sucht.

Berührungspunkte zwischen juristisch tätigen Personen und neuen Technologien, Internet, elektronischer Post, WWW, digitalen Identitäten usw. bestehen viele. Diese Technologien bieten neue Chancen und neue Märkte, fordern aber auch angepasste Arbeitsmittel und –methoden. Mit diesem Aufsatz startet eine Beitragsreihe, die über neue Technologien orientiert und die damit verbundenen Entwicklungen und Probleme aus juristischer Sicht thematisiert. Die Autoren sind Mitarbeiter von Weblaw. ¹

Dieser erste Beitrag soll vorab eine Kurzübersicht über Inhalte liefern, die in den nächsten Monaten besprochen werden. Das eigentliche Einführungsthema, welches im zweiten Teil dieses Beitrages behandelt wird, ist absichtlich zukunftsgerichtet. Mit e-filing (electronic filing) soll ein Blick in eine mögliche Zukunft gewagt werden.

Das Internet bietet Juristinnen und Juristen neben Kommunikations- auch umfangreiche Recherchemöglichkeiten. Eine fachspezifische Recherche im WWW kann aber in vielfacher Hinsicht problematisch sein.

Die Datenmenge wächst explosionsartig. Lag die Zahl der Dokumente, die 1998 über das WWW abgerufen werden konnten, noch bei 320 Millionen, zeigen neueste Studien², dass mittlerweile die Milliardengrenze überschritten ist. Problematisch ist, dass die grössten Suchmaschinen aktuell nur rund 16 % der Inhalte des WWW indexiert haben. Die durchschnittliche Lebensdauer einer Website beträgt rund 70 Tage. Die bereits angesprochene Studie stellt dies folgendermassen dar: Bei einer Gesamtzahl von rund 4.9 Millionen Sites³ sind nur 4.2 Millionen über

eine 10-Tages-Periode erreichbar. Rund 700 000 Sites verschwinden in dieser Zeitspanne wieder.

Diese unglaubliche Datenmenge und deren hohe Flüchtigkeit bringt für spezifische juristische Recherchen Probleme:

- Was sind geeignete Ausgangspunkte?
- Was für Suchstrategien sollen angewendet werden?
- Wie sind die gefundenen Informationen hinsichtlich Glaubwürdigkeit, Urheberschaft und Zitierfähigkeit zu würdigen?
- Welche Rechtswirkung kommt offiziellen Quellen (Gesetzessammlungen) zu?
- Existieren für Juristen relevante und offizielle Informationen, die nur noch in digitaler Form verbreitet werden?
- Besteht allenfalls eine Pflicht für Anwälte, das WWW als Informationsquelle beizuziehen («duty to browse»)?

Kommunikationsmöglichkeiten wie elektronische Post, mit der ganze Dokumente versendet werden können, sind enorm schnell, kostengünstig und effizient. Probleme stellen sich aber auch hier. Vertraulichkeit, Datenintegrität sowie Authentizität (Nichtabstreitbarkeit) sind im elektronischen Verkehr heikle Punkte.

II. e-filing Projekte

Der Begriff «e-filing» oder «electronic filing» lässt sich mit «elektronischem Rechtsverkehr» umschreiben. E-filing ermöglicht es, Schriftsätze bei Gerichten in elektronischer Form, über E-Mail oder das WWW, einzureichen. Weiter wird mit e-filing aber auch die Integration von elektronisch übermittelten Dokumenten in bestehende Dokumenten- und Datenverwaltungssysteme der Gerichte bezeichnet. Zum jetzigen Zeitpunkt können in der Schweiz keine Klageschriften per E-Mail eingereicht werden. Im Folgenden soll anhand einzelner ausländischer Projekte gezeigt werden, welche technischen Möglichkeiten im Bereich papierloser oder elektronischer Rechtsverkehr bestehen. Nicht diskutiert werden die fehlenden gesetzlichen Grundlagen.

1. Finanzgericht Hamburg

Das Projekt papierloser Rechtsverkehr des Finanzgerichts Hamburg ermöglicht es ausgewählten Rechtsanwälten, Steuerberatern und der Finanzverwaltung, Klageschriften und andere Schriftsätze per E-Mail an das Gericht einzureichen. Initianten des Projekts sind die Datev⁴ und die Kammern der Rechtsanwälte und Steuerberater. Vorteile werden vor allem in der Kostenreduzierung (Portokosten, Kopien, keine grossräumigen Archive),

im Zeitgewinn (Postwege) und der Effizienzsteigerung (digitale und durchsuchbare Datenbanken, kein Abtippen von Prozessdaten) gesehen. Um Sicherheit bei der Datenübertragung zu gewährleisten, werden die Daten digital signiert und verschlüsselt übermittelt. Damit wird sichergestellt, dass die Daten tatsächlich von einer bestimmten Person stammen (Authentizität) und während der Übermittlung weder von Dritten eingesehen noch verändert wurden (Vertraulichkeit und Datenintegrität).

Das Projekt kann zur Zeit nicht in letzter Konsequenz gelebt werden. Momentan erhält das Hamburger Finanzgericht die Klagen und Schriftstücke zusätzlich zur elektronischen Form noch per Fax. Die Klageeinreichung in elektronischer Form (E-Mail) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es fehlt eine eigenhändige, auf einem körperlichen Originalstück enthaltene Unterschrift.

2. WestFile

WestFile präsentierte den Teilnehmern der «Court Technology Conference 6» in Los Angeles im September 1999 die Möglichkeit, digitale Dokumente über einen webbasierten Dienst bei Gericht einzureichen. Die Demonstration zeigte, dass die technischen Anforderungen denkbar gering sind. Benötigt werden lediglich ein Internetanschluss, eine E-Mail Adresse und ein Browser (beispielsweise Netscape oder Internet Explorer). West-File ist kein proprietäres, sondern ein offenes System. Eingetragene Benutzer, die über einen Zugang zum WWW verfügen, können weltweit auf ihre Daten zugreifen. Unter der Internetadresse http://www. westfile. com kann der Nutzer eine persönliche Sektion anklicken. Nach Eingabe von Name und Passwort befindet er sich in einem geschützten Bereich, in dem er seine Fälle mit der jeweiligen Statusangabe abgelegt hat oder wo er neue Fälle einfügen und die Dokumente an ein Gericht versenden kann. Die Dokumente können in allen gebräuchlichen Formaten erstellt werden (WinWord, WordPerfect, html, pdf usw.). Fehler bei der Eingabe an ein Gericht werden minimiert, weil online zuerst sog. Courtfiles⁵ ausgefüllt werden müssen. Sicherheit im Datenverkehr wird auch hier über digitale Signaturen und Verschlüsselung gewährleistet. Die Gerichtsgebühren können direkt bezahlt werden (electronic payment). Der Empfang eingereichter Dokumente wird vom Gericht per E-Mail mit Datums- und Zeitangabe bestätigt.

Ein Nutzer hat weiter die Möglichkeit, E-Mail-Adressen von Personen aufzulisten, die in das Verfahren involviert sind. Von ihm eingebrachte Dokumente werden automatisch an den vorgesehenen Adressatenkreis weitergeleitet.

E-filing macht vor allem dann Sinn, wenn das Gericht die eingereichten Schriftsätze nicht nur in digitaler Form erhält, sondern diese zusätzlich in die eigenen Datenbanken integrieren und weiterverarbeiten kann. Die Schnittstelle dazu stellt die Firma SCT technology mit einem Case Management System (CMS) und einem Document Management System (DMS) zur Verfügung. Neben einer übersichtlichen Datenablage bieten sich hier

vor allem effiziente Suchmöglichkeiten. Zudem lässt sich definieren, auf welche Dokumente ein Kläger oder Beklagter bzw. andere betroffene Personen Zugriff haben. Richter können über das WWW standortunabhängig die vollständigen Dossiers einsehen. Abgesehen von den (nicht systembedingten) Management Systemen ist der Dienst von WestFile für die Gerichtsbehörden unentgeltlich. Die Finanzierung erfolgt über Übermittlungsgebühren durch die Einbringer.

3. JusticeLink

JusticeLink ist ein weiterer führender Anbieter von e-filing. Die Firma ist Partnerin von 15 Gerichten. Das System wird zur Zeit von rund 500 US-Anwaltskanzleien und 2000 individuellen Nutzern eingesetzt. Bis dato wurden 900 000 Dokumente über JusticeLink übermittelt⁶.

JusticeLink ist das Verbindungsglied zwischen Einbringer und Gericht. Unter der Internetadresse http://www.justicelink.com kann ein Nutzer seine Schriftsätze in einem passwortgeschützten Bereich ablegen. Diese werden über E-Mail oder über das WWW an JusticeLink gesendet und von dort an den jeweiligen «court clerk» weitergeleitet. Dieser akzeptiert mit einem Mausklick die Eingabe, das System nummeriert das Dokument und teilt es direkt einem Richter zu. Der Richter kann die Dossiers über das Internet herunterladen und den einzelnen Anwälten sogar Entscheide per E-Mail zuschicken.

Der Versuch einer direkten Umsetzung auf Schweizer Verhältnisse ist weder sinnvoll noch vorgesehen. Obwohl es sich hier um amerikanische Firmen handelt, sind Wege in die Schweiz bereits vorhanden. JusticeLink ist im September 1999 eine strategische Allianz mit Lexis — Nexis⁷ eingegangen. Der Schweizer Partner von Lexis — Nexis ist die Stämpfli Verlag AG.

WestFile ist ein Angebot der West Group (Thompson Coorporation). Das für Juristen bekannteste Angebot von West Group ist die juristische Datenbank Westlaw. Der Partner in der Schweiz heisst Swisslex – Westlaw.

4. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Den elektronischen Rechtsverkehr in Österreich als Zukunftsprojekt zu bezeichnen wird den Tatsachen wenig gerecht, geht die – mittlerweile aufgehobene – Verordnung⁸ doch auf das Jahr 1989 zurück.

Geltende gesetzliche Grundlagen für den Elektronischen Rechtsverkehr bilden neben dem Gerichtsorganisationsgesetz, der EO-Novelle und der Verordnungen über das automatisierte Einzugsverfahren für Gerichtsgebühren die neue Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr⁹ und die dazugehörende Novelle¹⁰.

Rechtsanwälte, Notare, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschafts-

aufsicht unterliegen, haben die Möglichkeit, Eingaben bei österreichischen Gerichten elektronisch anzubringen. Die Eingaben werden in § 1 ERV 1995 und Novelle als (Mahn-)Klagen, Anträge auf Exekutionsbewilligung und sonstige Schriftsätze umschrieben. Explizit ausgeschlossen ist die Übermittlung von Schriftsätzen und Eingaben im Strafverfahren vor den Landesgerichten sowie im Grundbuch- und Firmenbuchverfahren.

Im Gegensatz zu den Diensten von WestFile oder JusticeLink handelt es sich beim ERV nicht um einen offenen und webbasierten Dienst. Die angeschlossenen Personen kommunizieren in einem proprietären System, es handelt sich um eine «geschlossene Benutzergruppe» ¹¹. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an die Hard- wie Software der teilnehmenden Parteien höher.

Der Einbringer hat die Möglichkeit, zwischen 06:00 und 16:00 Uhr Schriftsätze an die Übermittlungsstelle¹² zu senden. Um Datensicherheit zu gewährleisten, muss sich der Einbringer mit der Eingabe von Kennwörtern identifizieren. Die Kennwörter sind Teil eines Anschriftcodes, der vorgängig von den zuständigen Rechtsanwalts-, Notariatskammern oder vom Bundesminister für Justiz erstellt wird.

Die ERV — Verordnung umschreibt das Übermittlungsverfahren als «automatisationsunterstützte, zeichenweise Datenübertragung». Die Fax-Übertragung wird im elektronischen Rechtsverkehr ausgeschlossen, was nur konsequent ist, würde doch sonst eine weiterverarbeitungsfähige digitale Kopie fehlen.

Aufgabe der Übermittlungsstelle ist es, dem Einbringer sofort den Eingang seines Schriftsatzes mit einer rechtsverbindlichen Rückmeldung zu bestätigen. Diese Rückmeldung (Annahmebestätigung) weist Datum, Uhrzeit, Laufnummer sowie Gerichtsgebühren aus. Nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung werden Eingabe sowie Rückmeldedaten an das Bundesrechenamt weitergeleitet. Die Plausibilitätsprüfung bezieht sich auf eine genehmigte Schnittstellenbeschreibung. Diese beinhaltet die Art der Datenübermittlung, den vollständigen Datensatzaufbau, die Regeln über die Feldinhalte und den höchstzulässigen Umfang. Schriftsätze, die der Schnittstellenbeschreibung nicht entsprechen, werden unter Angabe der Fehler an den Einbringer retourniert und nicht an die Gerichte weitergeleitet. Korrekte Datensätze werden vom Bundesrechenamt an die betreffenden Gerichte weitergeleitet und dort ausgedruckt.

Selbstverständlich funktioniert auch der umgekehrte Weg, d. h. vom Gericht übermittelte Rückverkehrs-Schriftsätze können von den jeweiligen Adressaten jederzeit bei der Übermittlungsstelle abgerufen werden. Von Interesse ist hier die Regelung in § 4 Abs. 3 der ERV – Verordnung. Die Übermittlungsstelle hat sowohl das Datum (Tag und Uhrzeit) an dem die gerichtlichen Erledigungen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt wie auch den Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme durch den Empfänger zu protokollieren.

Auch wenn eine Richtlinie der österreichischen Rechtsanwaltskammer den Anwälten vorschreibt, in ihrer Kanzlei «Einrichtungen für den elektronischen Rechtsverkehr» zu schaffen, dürfte keine Pflicht zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bestehen.

III. Schlussbemerkung

WestFile, JusticeLink, Finanzgericht Hamburg und der elektronische Rechtsverkehr (ERV) basieren auf recht unterschiedlichen Systemen. Allen Projekten ist gemein, dass mit Hilfe neuer Technologien und Kommunikationsmöglichkeiten Arbeitsabläufe vereinfacht und integriert, Kosten gespart, Rücklaufzeiten verringert und die Effizienz gesteigert werden sollen. In einer kleineren Nation wie der Schweiz, in der auch das Prozessrecht (noch) vorwiegend föderalistisch geprägt ist, sollten allzu unterschiedliche und nicht kompatible Systeme nach Möglichkeit verhindert werden. Es dürfte hier Sache des Bundesgerichts sein, erste Schritte einzuleiten und Standards zu setzen. Der Zeitpunkt wäre nicht schlecht gewählt.

Kuriosum des Monats

Die britische Firma Online Lawyers vertreibt Software mit dem Namen «divorce package». Für rund CHF 200.— lassen sich diese Scheidungspakete über das Internet herunterladen. Beantwortet werden darin alle Fragen, für die sonst ein «zeit- und geldraubender Gang» zum Anwalt nötig wäre. Zudem sind alle Formulare, die vor dem Gerichtstermin ausgefüllt werden müssen, enthalten. «Divorce only one click away» — vom häuslichen (getrennten) Sofa aus.

(Sie finden diesen Aufsatz unter http://www.weblaw.ch/kompetenzzentrum/anwaltsrevue.htm, ergänzt und verlinkt mit weiteren Nachweisen zum Thema; Franz Kummer, Weblaw GmbH, Assistent am Zivilistischen Seminar und Assistent für Rechtsinformatik, Universität Bern, kummer@weblaw.ch)

- Juristisches Kompetenzzentrum im Bereich Internet und Recht; http:// www.weblaw.ch
- ² Inktomi und NEC Research Institute Inc., Januar 2000.
- Diese Zahl betrifft nur frei zugängliche, nicht passwortgeschützte Inhalte. Zum Vergleich: Die passwortgeschützte Datenbank von Lexis-Nexis umfasst rund 2 Milliarden Dokumente.
- ⁴ Dienstleistungsunternehmen, in welchem rund 40 000 Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer genossenschaftlich organisiert sind.
- ⁵ Eingabemasken, die durch WestFile vereinheitlicht wurden.
- ⁶ Stand 9. September 1999.
- Lexis-Nexis ist ein internationaler Online-Service mit Presse-, Wirtschaftsund Rechtsinformationen.
- Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV); BGBl. Nr. 600/1989.
- ⁹ Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995); BGBI. Nr. 559/1995.
- ¹⁰ Änderung der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr (BGBl. II Nr. 140/1999).
- ¹ Telebox Austria-Dienst
- Datakom Austria GmbH